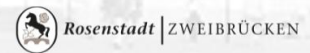


# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



**Amtsblatt Nr.: 47/2026 vom 10.08.2026**

---

**Impressum:**

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

**Herausgeber:**

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

**Bezugsmöglichkeiten:**

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

## Allgemeinverfügung

*zum Verbot offener Feuer, pyrotechnischer Gegenstände und sonstiger brandgefährlicher Handlungen  
im Gebiet der Stadt Zweibrücken aufgrund erhöhter Brandgefahr*

Die Stadtverwaltung Zweibrücken erlässt gemäß den §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz und den §§ 28 Abs. 2 Nr. 4, 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 sowie 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG), § 8 Abs. 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) sowie § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

## I. Regelungen

### 1. Verbot offener Feuer in besonders brandgefährdeten Bereichen

Das Entzünden, Unterhalten und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern wird im gesamten Gebiet der Stadt Zweibrücken aus Gründen des Brandschutzes in den nachfolgend genannten Bereichen untersagt:

- im Wald sowie auf Waldwegen, Waldparkplätzen, Waldlichtungen und sonstigen Waldflächen;
- auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Flächen, insbesondere in Grünanlagen, Parkanlagen, Erholungsanlagen, Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, auf Schulhöfen, öffentlichen Plätzen, Parkplätzen, Seitenstreifen, Böschungen, Straßenbegleitgrün und vergleichbaren Flächen;
- auf landwirtschaftlichen Grundstücken, Wiesen, Weiden, Feldflächen, Feldrainen, Garten- und Freizeitgrundstücken sowie sonstigen Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslage;
- auf öffentlichen Grillplätzen, öffentlichen Feuerstellen, Rastplätzen und vergleichbaren Einrichtungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Stadtverwaltung Zweibrücken freigegeben sind.

Das Verbot umfasst insbesondere Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer, Nutzfeuer, Grillfeuer mit Holz, Gas oder Holzkohle, Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Fackeln, Gartenfackeln, Himmelslaternen, Shishakohle sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle oder sonstiger Materialien.

### 2. Pyrotechnische Gegenstände

Das Abbrennen, Verschießen oder Zünden von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen ist im gesamten Gebiet der Stadt Zweibrücken untersagt. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Feuerwerke, soweit die Genehmigung ausdrücklich fortbesteht oder nach erneuter Prüfung durch die zuständige Behörde bestätigt wird.

### 3. Abbrennverbot für glimmende Gegenstände

Im gesamten Gebiet der Stadt Zweibrücken ist es untersagt, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen, abzulegen oder unbeaufsichtigt zurückzulassen. Dies gilt insbesondere für Zigaretten, Zigarren, Streichhölzer, Shishakohle, Grillkohle, Asche, Glutreste und vergleichbare Gegenstände.

#### 4. Privates Grillen innerhalb der bebauten Ortslage

Das Grillen auf privaten Grundstücken innerhalb der bebauten Ortslage wird von dieser Allgemeinverfügung nicht untersagt. Zulässig bleiben insbesondere die Nutzung von handelsüblichen Holzkohlegrills, Gasgrills, Elektrogrills, Schwenkgrills und fest errichteten Grillstellen.

Die Ausnahme nach Ziffer 4, Satz 1 und Satz 2 gilt nur, wenn folgende Brandschutzvorkehrungen eingehalten werden:

Das Grillgerät muss standsicher aufgestellt und bestimmungsgemäß betrieben werden.

Der Standort ist so zu wählen, dass eine Brandgefahr durch Funkenflug, Hitzeeinwirkung, herabfallende Glut oder umstürzende Teile ausgeschlossen ist.

Zu Gebäuden, Hecken, Bäumen, Sträuchern, trockenem Bewuchs, Holzlagerungen, Gartenmöbeln, Markisen, Sonnenschirmen und sonstigen brennbaren Gegenständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Das Grillgerät ist ständig von einer geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen.

Geeignete Löschmittel, insbesondere Wasser, Feuerlöscher oder Löschdecke, sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

Glut, Asche und Kohlereste dürfen erst entsorgt werden, wenn sie vollständig erkaltet sind.

Eine Gefährdung Dritter, insbesondere durch Funkenflug, Rauchentwicklung oder herabfallende Glut, ist zu vermeiden.

Nicht von dieser Ausnahme nach Ziffer 4, Satz 1 und Satz 2 erfasst sind Lagerfeuer, Brauchfeuer, Schwedenfeuer, Feuerschalen, Feuerkörbe, Fackeln, Himmelslaternen, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle sowie sonstige offene Feuer, die nicht dem üblichen Grillen dienen.

#### 5. Private Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage

Auf privaten Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslage, insbesondere auf Garten-, Freizeit-, Wochenend-, landwirtschaftlichen und sonstigen Außenbereichsgrundstücken, ist das Entzünden, Unterhalten und Betreiben offener Feuer untersagt.

Das Grillen mit Holzkohle, Holz, offenem Feuer, Schwenkgrills, Feuerschalen, Feuerkörben oder vergleichbaren Einrichtungen ist dort ebenfalls untersagt. Zulässig bleibt ausschließlich das Grillen mit Gas- oder Elektrogrills, sofern

der Standort nicht im Wald liegt und keine anderweitigen gesetzlichen Verbote oder Genehmigungserfordernisse entgegenstehen,

der Untergrund nicht aus trockenem Gras, trockenem Laub, trockener Vegetation oder sonst leicht entzündlichem Material besteht,

ein ausreichender Abstand zu Wald, Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, trockenem Bewuchs und sonstigen brennbaren Stoffen eingehalten wird,

das Grillgerät standsicher auf nicht brennbarem Untergrund betrieben wird,

geeignete Löschmittel, insbesondere Wasser, Feuerlöscher oder Löschdecke in unmittelbarer Nähe bereitstehen und

das Grillgerät von einer geeigneten volljährigen Person ständig beaufsichtigt wird.

#### 6. Kerzen, Grablichter und kleine Lichtquellen

Handelsübliche Kerzen, Grablichter und vergleichbare kleine Lichtquellen innerhalb der bebauten Ortslage werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst, sofern sie standsicher und in nicht brennbaren oder hierfür bestimmten Behältnissen verwendet, von brennbaren Gegenständen ferngehalten und beaufsichtigt werden.

In Wäldern, auf Wiesen, Feldflächen, in Grünanlagen, an Böschungen, an Waldrändern sowie auf sonstigen Flächen mit trockener Vegetation dürfen Kerzen, Grablichter und vergleichbare kleine offene Lichtquellen nicht verwendet werden.

## 7. Anordnungen im Einzelfall

Die Stadtverwaltung Zweibrücken (insbesondere die kommunalen Vollzugsbediensteten), die Feuerwehr sowie die Polizei, jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, können im Einzelfall die unverzügliche Einstellung, Löschung, Entfernung oder Außerbetriebnahme eines verbotenen Feuers, Grillfeuers, glimmenden Gegenstandes oder einer sonstigen brandgefährlichen Zündquelle anordnen.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind von den betroffenen Personen zu dulden. Die Anordnung eines Platzverweises oder weiterer gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.

## 8. Weitergehende gesetzliche Verbote

Weitergehende gesetzliche Verbote, Genehmigungserfordernisse und behördliche Anordnungen, insbesondere nach dem Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz, dem Brand- und Katastrophenschutzrecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Abfallrecht, dem Naturschutzrecht sowie nach Satzungen der Stadt Zweibrücken, bleiben unberührt.

## 9. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Zweibrücken.

## 10. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## 11. Zwangsmittelandrohung

Zur Durchsetzung der Pflicht zur unverzüglichen Einstellung, Löschung, Entfernung oder Außerbetriebnahme nach Nummer 7 dieser Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel die Ersatzvornahme angedroht. Dies umfasst insbesondere das Ablöschen oder Ablöschenlassen eines verbotenen Feuers oder Grillfeuers sowie die Beseitigung glimmender Gegenstände auf Kosten der verantwortlichen Person.

Die Kosten der Ersatzvornahme richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Sie können wegen der konkreten Einsatzlage, des erforderlichen Personals, der eingesetzten Fahrzeuge und des notwendigen Lösch- oder Sicherungsumfangs vorab nicht abschließend beziffert werden. Die Festsetzung der Kosten bleibt dem Einzelfall vorbehalten.

## 12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt an diesem Tag in Kraft.

Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des 31.08.2026, soweit sie nicht vorher aufgehoben, verlängert oder geändert wird. Die Stadtverwaltung Zweibrücken wird die Allgemeinverfügung aufheben oder anpassen, sobald die tatsächliche Gefahrenlage dies zulässt.

## II. Begründung

### 1. Sachverhalt und Gefahrenlage

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der hohen Temperaturen besteht im Gebiet der Stadt Zweibrücken derzeit eine deutlich erhöhte Gefahr von Wald-, Wiesen-, Feld- und Vegetationsbränden. Die Vegetation ist in vielen Bereichen ausgetrocknet. Bereits kleine Zündquellen, Funkenflug, herabfallende Glut, glimmende Kohle, nicht vollständig erkaltete Asche oder achtlos weggeworfene Zigaretten können unter diesen Bedingungen einen Brand auslösen.

Nach den aktuellen Indizes des Deutschen Wetterdienstes liegen der Waldbrandgefahrenindex und der Graslandfeuerindex für den Bereich Zweibrücken jeweils bei Stufe 4 von 5 (Stand: 10.08.2026). Damit besteht eine hohe Brandgefahr. Die Vegetationsbrandgefahr laut EU Satellitendienst EFFIS liegt zur Zeit für Rheinland-Pfalz bei "extrem" bis "sehr extrem".

Offene Feuer und pyrotechnische Gegenstände können sich insbesondere auf Waldflächen, Wiesen, Feldflächen, Böschungen, öffentlichen Grünflächen, Garten- und Außenbereichsgrundstücken schnell zu Flächenbränden ausbreiten. Derartige Brände können erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum, öffentliche Einrichtungen, Tiere, Natur und Umwelt verursachen.

### 2. Zuständigkeit

Die Stadtverwaltung Zweibrücken ist als örtliche Ordnungsbehörde für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zweibrücken zuständig. Die Allgemeinverfügung dient insbesondere dem vorbeugenden Schutz vor Brandgefahren.

### 3. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind insbesondere die §§ 1 und 9 POG. Danach haben die allgemeinen Ordnungsbehörden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und können die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis, nämlich an alle Personen, die sich im Gebiet der Stadt Zweibrücken aufhalten und dort offene Feuer, Grillfeuer, pyrotechnische Gegenstände oder sonstige brandgefährliche Zündquellen verwenden könnten. Es handelt sich daher um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG.

Von einer vorherigen Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden, da eine Allgemeinverfügung erlassen wird und eine Einzelanhörung der betroffenen Personen wegen des unbestimmten Adressatenkreises untunlich ist.

### 4. Gefahr und Tatbestand

Mit der bestehenden Brandgefahr liegt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Geschützt sind insbesondere Leben und Gesundheit, Eigentum, öffentliche Einrichtungen, Natur und Umwelt sowie die Funktionsfähigkeit der Gefahrenabwehr.

Offene Feuer, Grillfeuer, Feuerschalen, Schwedenfeuer, Feuerkörbe, Fackeln, Shishakohle, Feuerwerkskörper und glimmende Gegenstände stellen bei der derzeitigen Trockenheit typische Zündquellen dar. Die Verbote setzen unmittelbar an diesen Zündquellen an und reduzieren das Risiko einer Brandentstehung.

### 5. Ermessen

Die Stadtverwaltung Zweibrücken hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Berücksichtigt wurden insbesondere die aktuelle Gefahrenlage, die DWD-Indizes von jeweils Stufe 4 von 5, die örtliche Trockenheit,

die mögliche schnelle Brandausbreitung, die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die praktische Kontrollierbarkeit der Regelung.

Die Verfügung differenziert nach der Gefährdungslage. Besonders gefährdete Bereiche wie Wald, öffentliche Flächen, Grünanlagen, Wiesen, Feldflächen, Außenbereichsgrundstücke und öffentliche Grillstellen werden streng geregelt. Demgegenüber bleibt das Grillen auf privaten Grundstücken innerhalb der bebauten Ortslage unter Brandschutzvorkehrungen ausdrücklich erlaubt. Damit wird eine pauschale und unverhältnismäßige Einschränkung des privaten Lebensbereichs vermieden.

## 6. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist geeignet, weil sie typische und vermeidbare Zündquellen in besonders brandgefährdeten Bereichen reduziert.

Sie ist erforderlich, weil bloße Hinweise oder Appelle an die Bevölkerung angesichts der hohen Brandgefahr nicht in gleicher Weise geeignet sind, die Gefahr einer Brandentstehung zuverlässig zu reduzieren. Mildere, gleich wirksame Mittel sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist angemessen. Sie ist zeitlich befristet und nach Gefahrenbereichen abgestuft. Das private Grillen innerhalb der bebauten Ortslage bleibt zulässig, sofern die angeordneten Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Die Einschränkungen stehen angesichts der drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Natur und Umwelt nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck.

## 7. Begründung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 3 VwGO

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich.

Bei Wald-, Wiesen-, Feld- und Vegetationsbränden können bereits kurze Verzögerungen dazu führen, dass sich ein Entstehungsbrand ausbreitet und nur noch mit erheblichem Personal- und Mitteleinsatz bekämpft werden kann. Würde ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfalten, könnten die untersagten Handlungen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens weiter vorgenommen werden. Der Zweck der Gefahrenabwehr würde dadurch wesentlich beeinträchtigt.

Das öffentliche Interesse am sofortigen Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum, Natur und Umwelt überwiegt das private Interesse, von den Verboten bis zur Bestandskraft oder gerichtlichen Klärung verschont zu bleiben. Die hohe Brandgefahr, dokumentiert durch Waldbrandgefahrenindex und Graslandfeuerindex jeweils Stufe 4 von 5, rechtfertigt die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

## 8. Begründung der Zwangsmittelandrohung

Die Androhung der Ersatzvornahme ist erforderlich und angemessen, um die unverzügliche Beseitigung einer festgestellten Brandgefahr sicherzustellen. Wird ein verbotenes Feuer nicht freiwillig gelöscht oder eine sonstige brandgefährliche Zündquelle nicht beseitigt, muss die Behörde die Gefahr ohne Zeitverlust durch eigene Kräfte oder beauftragte Dritte beseitigen können.

Die Kostenfolge zulasten der verantwortlichen Person ist sachgerecht, weil die Gefahr durch deren Verhalten verursacht oder aufrechterhalten wird. Die konkrete Kostenhöhe hängt vom jeweiligen Einsatzaufwand ab und bleibt der späteren Kostenfestsetzung vorbehalten.

## 9. Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe ist zulässig, weil sich die Allgemeinverfügung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet und eine Einzelbekanntgabe unzulässig ist. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter [www.zweibruecken.de/impressum](http://www.zweibruecken.de/impressum) (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Zweibrücken, den 10. August 2026

gez.

**Stadtverwaltung Zweibrücken**

Dr. Marold Wosnitza

Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

**Baugebiet RI 17 "Neugartenahnung",  
Herstellung einer Freianlage im Baugebiet RI 17**

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

**[www.subreport.de/E27235332](http://www.subreport.de/E27235332)**

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de)

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister  
Dr. Marold Wosnitza